

EU-Verordnung

MIKROPLASTIK

cepDossier Nr. 2/2024

Vorschlag COM(2023) 645 vom 5. Juni 2023 für eine **Verordnung** zur Vermeidung von Verlusten von Kunststoffgranulat zur **Verringerung der Verschmutzung durch Mikroplastik**

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Die Kommission kündigte in der EU-Kunststoffstrategie [COM(2018) 28, s. [cepAnalyse 10/2018](#)] und dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft [COM(2020) 98, s. [cepAnalyse 5/2020](#)] an, dass Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (Partikeldurchmesser: max. 5 mm) verringert werden soll. Ihr Null-Schadstoff-Aktionsplan [COM(2021) 400, s. [cepAnalyse 20/2021](#)] verfolgt das Ziel, die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt bis 2030 um 30% gegenüber 2016 zu senken.

Ziel: Der absichtliche Zusatz von Mikroplastik in Produkte sowie die unabsichtliche Freisetzung von Mikroplastik sollen reduziert werden. Letzteres schließt auch die Verringerung der Verluste von Kunststoffgranulat ein, das als Ausgangsmaterial bei der Herstellung von Kunststoffen verwendet wird. Die Verluste sollen gemäß dem Kommissionsvorschlag um 54% bis 74% reduziert werden.

Betroffene: Hersteller von Kunststoffgranulat

Kurzdarstellung

Hintergrund: Verringerung von Mikroplastik

► Verringerung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik

- Am 25. September 2023 erließ die Kommission die Verordnung [(EU) 2023/2055] zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)] in Bezug auf Mikropartikel aus synthetischen Polymeren. Diese sieht eine Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik in folgenden Produkten vor, wobei unterschiedlichen Übergangsfristen von vier bis zwölf Jahren gelten:
 - Kunststoffgranulat auf künstlichen Sportflächen;
 - Kosmetika, bei denen Mikroplastik zugesetzt wird, um eine bestimmte Textur oder Farbe zu erreichen;
 - Waschmittel, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.
- Zudem wird der Verkauf von Glitter und Mikroperlen, die in kosmetischen Mitteln zum Peeling der Haut verwendet werden, verboten.

► Verringerung von unabsichtlich freigesetztem Mikroplastik

- Mikroplastik kann unabsichtlich durch bei der Nutzung z.B. von Farben, Reifen, Textilien, Geotextilien und – in geringerem Ausmaß – von Waschmittelkapseln in die Umwelt freigesetzt werden. Um dies zu verhindern, müssen entweder Kunststoffe in den Produkten durch andere Materialien ersetzt oder die Produkteigenschaften geändert werden. [S. 3]
- Die Verringerung von Mikroplastik wird in spezifischen EU-Rechtsakten angestrebt, z.B.
 - der EURO-7-Verordnung [Vorschlag COM(2022) 586, s. [cepAnalyse 5/2023](#)];
 - der EU-Textilstrategie [Mitteilung COM(2022) 141, s. [cepAnalyse 10/2022](#)];
 - der EU-Bauprodukteverordnung [Vorschlag COM(2022) 144, s. [cepDossier 3/2022](#)].

Verordnungsvorschlag zur Vermeidung von Verlusten von Kunststoffgranulat

► Hintergrund und Ziele

- Der Verlust von Kunststoffgranulaten stellt die drittgrößte Quelle von Mikroplastik dar, das unabsichtlich in die Umwelt freigesetzt wird. Das passiert aufgrund von schlechter Handhabung entlang der gesamten Lieferkette – also Produktion, Verarbeitung, Vertrieb, Transport einschließlich des Seeverkehrs und anderen Logistikprozessen. [Erwägungsgrund 3]
- „Austritt“ von Kunststoffgranulat ist eine einmalige Freisetzung aus dem Primärbehälter [Art. 2 lit. b].
- „Verlust“ von Kunststoffgranulat ist ein einmaliges oder länger andauerndes Freisetzen aus der Anlage in die Umwelt oder aus Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwaggons oder Binnenschiffen, die Kunststoffgranulat transportieren [Art. 2 lit. c].

- Wirtschaftsakteure und Transportunternehmen aus der EU und anderen Ländern müssen [Art. 3 Abs. 1]
 - dafür sorgen, dass Mikroplastik-Verluste vermieden werden und
 - unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um Mikroplastik-Verluste wieder rückgängig zu machen.

► EU-Vorgaben

- Die Wirtschaftsakteure und die EU-Transportunternehmen melden der zuständigen Behörde
 - jede von ihnen betriebene Anlage bzw. jeden Transport von Kunststoffgranulat in der von der zuständigen Behörde festgelegten Weise [Art. 3 Abs. 2];
 - jede wesentliche Änderung ihrer Anlagen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat, einschließlich der Schließung einer bestehenden Anlage [Art. 3 Abs. 3].
- Die zuständigen Behörden erstellen anhand der erhaltenen Informationen ein öffentliches Register [Art. 3 Abs. 4].
- Die Wirtschaftsakteure erstellen für jede Anlage unter Berücksichtigung ihrer Art und Größe sowie des Tätigkeitsbereichs einen Risikobewertungsplan. Dieser enthält u.a. [Art. 4 Abs. 1 lit. a i.V., Anhang I]
 - die Stellen, an denen Kunststoffgranulat innerhalb des Anlagengeländes austreten oder verloren gehen kann, unter Angabe der Stellen mit hohem und niedrigem Risiko;
 - die Tätigkeiten, bei denen Kunststoffgranulat innerhalb des Anlagengeländes austreten und verloren gehen kann, unter Angabe der Tätigkeiten mit hohem und niedrigem Risiko;
 - Schätzungen der Mengen, die an den ermittelten Standorten und bei den ermittelten Tätigkeiten austreten und verloren werden können;
 - ein Verzeichnis der Tätigkeiten, die von der Anlage beeinflusst werden können, einschließlich Lieferanten, Unterauftragnehmer und externe Lagereinrichtungen.
- Die Wirtschaftsakteure halten den Risikobewertungsplan auf dem neuesten Stand, indem sie die Schwachstellen, die sich aus dem Umgang mit Kunststoffgranulat ergeben, mit einbeziehen. Auf Nachfrage stellen sie den Risikobewertungsplan den zuständigen Behörden zur Verfügung. [Art. 4 Abs. 1]

► Prävention, Eindämmung und Reinigung

- Die Wirtschaftsakteure müssen mindestens sicherstellen, dass [Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Abs. 7]
 - zur **Prävention** Vakuumschlüsse an Schläuchen und Rohrleitungen angebracht werden; reiß- und stoßfeste Verpackungen verwendet werden, die der Zersetzung in Wasser standhalten; Verladesysteme so ausgelegt sind, dass die Transferleitungen nach dem Be- und Entladen vollständig entleert werden können; geschlossene Behälter oder Außensilos für die Lagerung von Kunststoffgranulat verwendet werden;
 - zur **Eindämmung** entlang der Außenkanten der Be- und Entladebereiche Auffangeinrichtungen vorhanden sind; dass Industriestaubsauger und Handwerkzeuge zur sofortigen Reinigung zur Verfügung stehen; dass interne und externe Abdeckungen für Abflüsse vorhanden sind;
 - zur **Reinigung** Industriestaubsauger für den internen und externen Gebrauch sowie geeignete Behälter für das zurückgewonnene Kunststoffgranulat zur Verfügung stehen, die abgedeckt, gekennzeichnet und gesichert sind, um weiteres Verschütten und Verluste zu verhindern.
- Die Transportunternehmen müssen mindestens sicherstellen, dass [Art. 4 Abs. 6 i.V.m. Anhang III]
 - zur **Prävention** Schutzabdeckungen, z.B. an Gabelstaplern, verwendet werden, um ein Durchstechen der Verpackungen zu verhindern; jegliche Leckage, auch während des Transports, vermieden wird; Laderäume und Container regelmäßig gereinigt werden, um den Verlust von verschüttetem Kunststoffgranulat zu minimieren;
 - zur **Eindämmung und Reinigung** beschädigte Verpackungen nach Möglichkeit repariert werden; verschüttetes Kunststoffgranulat in verschlossenen Behältern oder Säcken zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesammelt wird; bei Austritt von Kunststoffgranulat die Behörden benachrichtigt werden, z.B. die internationalen und nationalen Notfall- oder Umweltbehörden des Mitgliedstaates.

► Zertifizierung

- Die Betreiber großer Anlagen müssen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und danach alle drei Jahre nachweisen, dass diese die Anforderungen gemäß Anhang I erfüllt [Art. 5 Abs. 1].
- Die Betreiber mittelgroßer Anlagen müssen drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und danach alle vier Jahre nachweisen, dass diese die Anforderungen des Anhangs I erfüllen [Art. 5 Abs. 2].
- Unternehmen, die im Rahmen des freiwilligen Zertifizierungssystems „Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ [EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009] registriert sind, sind von diesen Anforderungen ausgenommen, sofern die Anforderungen des Anhangs I durch einen Umweltgutachter geprüft wurden [Art. 6].